

II-893 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

12.11.1965

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Präsidenten des Nationalrates

auf die Anfrage (II-887 d.B.) der Abgeordneten Dr. van Tongel  
und Genossen,

betreffend Verweigerung der Beantwortung einer mündlichen Anfrage in der  
91. Sitzung des Nationalrates am 10. November 1965 durch den Bundes-  
minister für Finanzen.

-.-.-.-

Die gemäss § 69 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates,  
BBl.Nr.178/1961, an mich gerichtete Anfrage vom 12. November 1965 beehre  
ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der  
Fassung von 1929 sind die Geschäfte des Nationalrates auf Grund des Bundes-  
gesetzes, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, zu führen.

Dieses Geschäftsordnungsgesetz bestimmt in seinem § 74 Absatz 2, dass  
kurze mündliche Anfragen in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen  
werden, von dem befragten Mitglied der Bundesregierung zu beantworten oder  
die Gründe für die Ablehnung der Beantwortung bekanntzugeben sind.

Das Geschäftsordnungsgesetz begründet allerdings weder eine Prüfungs-  
kompetenz dahin gehend, ob dieser Verpflichtung hinreichend entsprochen  
wurde, noch sieht es eine Sanktion für den Fall der Nichterfüllung dieser  
Verpflichtung vor. Insbesondere räumt es dem Präsidenten des Nationalrates  
kein Recht ein, eine von einem Mitglied der Bundesregierung erteilte  
Antwort oder deren Verweigerung zu billigen oder zu missbilligen.

Weiters ermangelt das Geschäftsordnungsgesetz einer Vorschrift, die  
es dem Präsidenten des Nationalrates ermöglichen würde, auf die Beant-  
wortung von Anfragen Einfluss zu nehmen.

Die Mitglieder der Bundesregierung stehen vielmehr auch hinsichtlich  
der Beantwortung oder Nichtbeantwortung von schriftlichen oder mündlichen  
Anfragen gem. Art. 74 B.-VG. lediglich unter der politischen Verantwortung  
des Nationalrates selbst, auf deren Geltendmachung dem Präsidenten des  
Nationalrates gleichfalls kein Einfluss zusteht.

-.-.-.-.-